



STÄDTISCHES
ERNST-BARLACH-GYMNASIUM
LEISTUNGSKONZEPT

Stand Dezember 2019

INHALT

1. Allgemeines

- 1.1 Inhalt und Entstehungsprozess des Leistungskonzepts
- 1.2 Verbindliche Vorgaben
- 1.3 Funktion des Leistungskonzepts - Transparenz von Regeln und Anforderungen
- 1.4 Fächergruppen

2. Grundsätze der Leistungsbewertung

- 2.1 Funktion von Leistungsbewertungen
- 2.2 Pädagogische Verantwortung der Lehrpersonen bei der Notenfindung
- 2.3 Verantwortung der Schüler*innen und deren Eltern für den Lernfortschritt
- 2.4 Notendefinitionen – Allgemeine Anforderungen für Notenbereiche
- 2.5 Kompetenzentwicklung als Kriterium der Leistungsbewertung
- 2.6 Gewichtung von schriftlichen und Sonstigen Leistungen
- 2.7 Berücksichtigung der deutsch-sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung
- 2.8 Nachteilsausgleich
- 2.9 Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)

3. Grundsätze und Formen der Leistungsrückmeldung

- 3.1 Formen der Leistungsrückmeldung
- 3.2 Leistungsrückmeldung im Kontext schriftlicher Leistungsüberprüfungen
- 3.3 Auskunft zu Leistungsständen - Sprechtage und Sprechstunden
- 3.4 Förderempfehlungen

4. Schriftliche Leistungen

- 4.1 Terminierung, Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten (SI) und Klausuren (SII)
- 4.2 Grundsätze der Vor- und Nachbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren
- 4.3 Grundsätze der Korrektur und Bewertung
- 4.4 Nicht erbrachte Leistungen und Nachholen von Leistungsnachweisen
- 4.5 Täuschungsversuche
- 4.6 Lernstandserhebungen in der Jahrgangsstufe 8
- 4.7 Zentrale Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 10
- 4.8 Facharbeit

5. Sonstige Leistungen (Sonstige Mitarbeit)

- 5.1 Beurteilungsbereiche und Formen der Sonstigen Mitarbeit
- 5.2 Kriterien der Bewertung Sonstiger Leistungen
- 5.3 Kurze schriftliche Überprüfungen („Tests“)
- 5.4 Kommunikationsprüfungen
- 5.5 Hausaufgaben und Lernzeiten

6. Regelmäßige Evaluation des Leistungskonzepts

1. Allgemeines

1.1 Inhalt und Entstehungsprozess des Leistungskonzepts

Das Leistungskonzept unserer Schule fixiert allgemeingültige Kriterien und Maßstäbe zur Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung und schafft auf diesem Wege für unsere Lehrkräfte und Schüler*innen sowie deren Eltern Verbindlichkeit, Orientierung und Transparenz.

Es beinhaltet neben den zentralen Themen Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung auch Ausführungen zu angrenzenden Themen wie Feedback nach Leistungsbewertungen und Förderung. Auch der Aspekt einer regelmäßigen und zuverlässigen Informationsweitergabe über die Inhalte des Leistungskonzepts wird behandelt.

Die inhaltliche Arbeit des Kollegiums am Leistungskonzept erfolgte im 1. Halbjahr des Schuljahres 2018/2019 im Rahmen von Pädagogischen Tagen und Fachkonferenzen. Dabei fanden auch die Ergebnisse einer EDKIMO-Umfrage innerhalb der Schüler- und Elternschaft zur bisherigen Praxis von Leistungsüberprüfungen und -bewertungen (September 2018) Berücksichtigung.

Die endgültige Fassung des Leistungskonzeptes wurde von der Lehrer*innenkonferenz des EBG im November 2019 verabschiedet.

1.2 Verbindliche Vorgaben

Für Leistungsüberprüfungen und Leistungsbewertungen gelten im Allgemeinen schwerpunktmäßig die folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- § 48 des Schulgesetzes (SchulG)
- § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO-SI)
- §§ 13-17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- NRW-Erlasse (schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse)
z.B. zu den Themen Lernstandserhebung, LRS, usw.

Das hier vorliegende allgemeine Leistungskonzept des EBG wird ergänzt und präzisiert durch die schulinternen Lehrpläne der einzelnen Fächer, deren Inhalte auf den Kernlehrplänen des Landes NRW aufbauen. Die schulinternen Lehrpläne beinhalten konkretisierende Vereinbarungen und Vorgaben zur Leistungsüberprüfung und -bewertung, die nur für das jeweilige Fach Geltung haben. Zu finden sind diese fachspezifischen Leistungsvereinbarungen auf der Homepage unserer Schule (*Unterrichtsorganisation/Lehrpläne*).

1.3 Funktion des Leistungskonzepts - Transparenz von Regeln und Anforderungen

Schulen brauchen allgemein verbindliche Maßstäbe und Kriterien, um Schüler*innenleistungen zu überprüfen und zu bewerten.

In einem Leistungskonzept finden Schüler*innen sowie deren Eltern Informationen darüber, welche Regeln und Anforderungen im Allgemeinen für sie gelten. Lehrer*innen und Referendar*innen sind durch ein schulisches Leistungskonzept an eine gemeinsam verabschiedete Form der Umsetzung von Leistungsüberprüfungen und deren Bewertung gebunden. Auf diese Weise soll zum einen Transparenz und möglichst große Fairness bzw. Chancengleichheit gewährleistet, zum anderen aber auch Unterrichtsqualität gesichert werden.

Schüler*innen sollen grundlegend Kenntnis davon haben, welche Leistungsanforderungen an sie gestellt und wie ihre Leistungen bewertet werden. Auf diese Weise können sie motiviert werden, ihre Lernentwicklung eigenverantwortlich zu reflektieren und produktiv zu gestalten. Um dieses im Leitbild der Schule formulierte Ziel eines eigenverantwortlichen und leistungsbereiten Lernens zu unterstützen, erklären alle Fachlehrer*innen unserer Schule ihren Lerngruppen (Klassen und Kursen) zu Beginn jedes Schuljahres bzw. Halbjahres,

- welche schriftlichen Leistungsnachweise im Verlauf des Schuljahres im jeweiligen Fach gefordert sein werden,
- nach welchen fachspezifischen Grundsätzen diese Leistungen bewertet werden,

- welche fachspezifischen Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ möglich sind,
- wie diese Formen der Sonstigen Mitarbeit bewertet werden,
- welches Gewicht einzelne Beurteilungsbereiche bei der Bildung der Zeugnisnote haben,
- ggf. welche Parallelen hinsichtlich der Leistungsbewertung zwischen verwandten Fächern einer Fächergruppe bestehen.

Diese Informationen können in mündlicher Form oder, wie z. B. im Fach Sport, in Form eines Elternanschreibens gegeben werden.

Eltern können Informationen zum Thema Leistungsbewertung jederzeit der Schulhomepage entnehmen (*Unterrichtsorganisation/Lehrpläne bzw. Unterrichtsorganisation/Leistungskonzept*). Die Klassenleitungen – besonders der neuen Klassen 5 – machen im Rahmen der Elternpflegschaftssitzungen die Eltern auf diese Möglichkeit aufmerksam. Für detailliertere Fragen stehen die jeweiligen Fachkolleg*innen zur Verfügung.

Für die Informationsweitergabe an neu hinzukommende Kolleg*innen sowie an Referendar*innen sind die jeweiligen Fachschaften verantwortlich. Sie engagieren sich dafür, dass die innerhalb der Fachschaft getroffenen Vereinbarungen und Beschlüsse kommuniziert, regelmäßig evaluiert und umgesetzt werden.

1.4 Fächergruppen

Innerhalb des breiten gymnasialen Fächerkanons bieten einzelne Fächer inhaltliche und methodische Berührungspunkte, die am EBG bei der Erstellung der fachspezifischen Leistungskonzepte genutzt werden.

Fächergruppe	teilnehmende Fächer
Sprachen	<i>Englisch, Französisch, Latein, Russisch, Spanisch</i>
Naturwissenschaften	<i>Biologie, Chemie, Informatik, Physik</i>
Gesellschaftswissenschaften	<i>Erdkunde(SI), Geographie (SII), Geschichte, Politik/Wirtschaft (SI), Sozialwissenschaften (SII)</i>
Religion/Philosophie	<i>Ev./Kath. Religion, (Praktische) Philosophie</i>

2. Grundsätze der Leistungsbewertung

2.1 Funktion von Leistungsbewertungen

Leistungsbewertungen sollen individuelle aktuelle Leistungsstände möglichst objektiv und vergleichbar dokumentieren. Als Grundlage dienen dabei alle von den Schüler*innen erbrachten Leistungen im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ sowie im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“.

Aus Leistungsbewertungen können und sollen weiterreichende Maßnahmen zur individuellen Förderung, wie z.B. die Teilnahme an Förderkursen oder Neigungskursen resultieren. Den Lehrpersonen dienen Leistungsbewertungen als Kriterium für die Lernentwicklungen ihrer Schüler*innen, als Basis für eine abschließende Notenfindung in Form einer Zeugnisnote aber auch als Planungshilfe für weiteren Unterricht.

Schüler*innen sollen durch Leistungsbewertungen orientierende Hinweise und Hilfen zur Einschätzung ihrer individuellen Lernentwicklung und eventueller Förderbedarfe erhalten. Leistungsbewertungen tragen, wenn sie entwicklungs- und altersgerecht sowie respektvoll und motivierend präsentiert werden, zur Entwicklung eines sinnvollen Selbstbildes (Einschätzung eigener Stärken und Schwächen) bei. Kinder und Jugendliche können aus ihnen ablesen, was sie bereits leisten können oder auch leisten sollen.

Leistungsbewertungen sollten einhergehen mit motivierenden Hinweisen auf bereits erreichte Kompetenzen sowie auf erfolgversprechende Lernstrategien.

2.2 Pädagogische Verantwortung der Lehrpersonen bei der Notenfindung

Leistungsbewertungen, insbesondere abschließende Leistungsbewertungen wie Zeugnisnoten, sind Ergebnisse eines komplexen Bewertungsprozesses. Sie erfolgen auf der Basis von Langzeitbeobachtungen und beziehen Lernfortschritte sowie das Arbeitsverhalten eines Kindes bzw. Jugendlichen mit ein. Aspekte wie

Qualität, Quantität und Kontinuität der Leistungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Notenfindung. Auch eine Differenzierung in reine Verstehensleistungen und darüber hinausgehende Darstellungsleistungen ist Teil der Notengebung.

Ein rein arithmetisches Vorgehen bei dieser Ermittlung von zusammenfassenden Noten (z. B. Zeugnisnoten, Gesamtnoten aus Schriftlichen Arbeiten und Sonstiger Mitarbeit) *ohne Berücksichtigung aller pädagogischen Aspekte* ist im schulischen Bereich unzulässig.

Ebenso fällt die Etablierung einer unterrichtlich sinnvollen **Fehlerkultur** in die pädagogische Verantwortung der Lehrpersonen. Dabei werden von Schüler*innen gemachte Fehler von allen am Unterrichtsgeschehen Beteiligten als ein produktiver und konstruktiver **Teil des Lernprozesses** erkannt und gewürdigt, sodass alle Schüler*innen einer Lerngruppe ohne Leistungsdruck und Versagensängste z. B. Verständnisfragen offen stellen oder ihre Arbeitsergebnisse präsentieren können.

Diese Fehlerkultur gilt natürlich nicht für Leistungsüberprüfungen. Da im Unterricht Lern- und Leistungssituationen nicht immer eindeutig unterscheidbar sind, ist es die Aufgabe der Lehrperson, den Schüler*innen im Rahmen von Notenbegründungen darzulegen, inwieweit regelmäßige Fehler sich auf die Notengebung auswirken (Qualität der Beiträge).

2.3 Verantwortung der Schüler*innen und deren Eltern für den Lernfortschritt

Das Schulgesetz (§ 42) formuliert die Verantwortung von Schüler*innen und deren Eltern für den individuellen Lernfortschritt folgendermaßen:

„Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben (im Ganztage: Lernzeitaufgaben) zu erledigen. (...) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt.“

Dieser pädagogisch relevante Aspekt der Mitverantwortung aller Schüler*innen für ihren individuellen Lernfortschritt findet sich auch im Leitbild unserer Schule:

Das Ernst-Barlach-Gymnasium sieht im Ganztag die Möglichkeit, jungen Menschen weitreichende Bildungschancen zu eröffnen und ihnen Lernen als einen lebenslangen Prozess nahezubringen. (...)

Eine erfolgreiche Wahrnehmung dieser umfassenden Bildungsmöglichkeiten lässt sich nur verwirklichen auf der Basis von Respekt, Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft jedes Einzelnen.

Die individuelle Leistungsbereitschaft eines Schülers/einer Schülerin sowie das Engagement für den eigenen Lernfortschritt wirken sich auf die Notengebung im Bereich der Sonstigen Mitarbeit aus.

2.4 Notendefinitionen – Allgemeine Anforderungen für Notenbereiche

Für die Bewertung schulischer Leistungen stehen allgemeine (fachübergreifende) Notendefinitionen zur Verfügung, die durch fachspezifische Konkretisierungen ausdifferenziert werden müssen. Die allgemeinen Notendefinitionen und Anforderungen für Notenbereiche sind im *Schulgesetz NRW* bzw. in den *Grundsätzen zu den Zentralen Klausuren in 10 und zum Zentralabitur* festgelegt. Die fachspezifischen Konkretisierungen, insbesondere solche zur Bewertung der Sonstigen Mitarbeit, ergeben sich aus den jeweiligen Kernlehrplänen der Fächer (s. Homepage: *Unterrichtsorganisation/Lehrpläne*).

Im Allgemeinen stehen zur Bewertung von Leistungen, insbesondere bei Zeugnisnoten oder schriftlichen Leistungen, sechs Notenstufen zur Verfügung, die folgendermaßen definiert sind:

Sehr gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen <u>in besonderem</u> Maße.
Gut	Die Leistung entspricht <u>in vollem Umfang</u> den Anforderungen.
Befriedigend	Die Leistung entspricht <u>im Allgemeinen</u> den Anforderungen.
Ausreichend	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht <u>im Ganzen</u> aber <u>noch</u> den Anforderungen.
Mangelhaft	Die Leistung entspricht den Anforderungen <u>nicht</u> , notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die <u>Mängel in absehbarer Zeit behebbar</u> .
Ungenügend	Die Leistung entspricht den Anforderungen <u>nicht</u> , selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel <u>in absehbarer Zeit nicht behebbar</u> sind.

Speziell in der Oberstufe wird zur differenzierenden Angabe von Notentendenzen ein Punktesystem verwendet:

Notenstufe	Punkte
sehr gut	15, 14, 13
gut	12, 11, 10
befriedigend	9, 8, 7
ausreichend	6, 5, 4
mangelhaft	3, 2, 1
ungenügend	0

Diese Notentendenzen oder Noten mit Zusätzen (plus, minus) sind zwar auch in der Sekundarstufe I üblich, aber durch das Schulgesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Der Lehrkraft bleibt es unbenommen, die Noten unter Klassenarbeiten durch Zusatzinformationen oder Tendenzen wie *plus* und *minus* durchschaubarer zu machen. Solche Zusatzhinweise dienen insbesondere dazu, Hilfen zur Selbstbeurteilung oder Motivation zu vermitteln.

Zeugnisnoten werden nur innerhalb der Qualifikationsphase der Oberstufe mit Punkten angegeben, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 erhalten ganze Zeugnisnoten ohne Tendenzen.

In den schulinternen Lehrplänen der einzelnen Fächer (*Leistungsanforderungen und – bewertungen*) ist differenziert aufgeschlüsselt, welche konkreten Leistungsanforderungen für die einzelnen Notenstufen sowohl bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen als auch für die Sonstige Mitarbeit bestehen.

Eine allgemeine fächerübergreifende Konkretisierung der Notenanforderungen im Bereich der Sonstigen Mitarbeit, insbesondere der Mündlichen Mitarbeit, findet man unter 5.2 (*Kriterien der Bewertung Sonstiger Leistungen*).

2.5 Kompetenzentwicklung als Kriterium der Leistungsbewertung

Schulisches Lehren und Lernen - und somit auch die Bewertung schulischer Leistungen - orientiert sich an einem komplexen Kompetenzbegriff, der sowohl kognitive Aspekte wie Wissen, Verstehen und Erfahrung als auch handlungsorientierte Aspekte wie Motivation, Lernbereitschaft oder Eigenverantwortung umfasst.

Kompetenzen beschreiben die Fähigkeiten und Einstellungen eines Menschen, in konkreten Anforderungssituationen durch eigenes Handeln die ihm gestellten Aufgaben oder Probleme zu lösen sowie das dafür notwendige Wissen koordiniert anzuwenden und zu vernetzen. Eine Kompetenz beschreibt also über konkretes Sachwissen hinaus die prinzipiell beobachtbare Anwendung von Kenntnissen.

Bei einem solchen Verständnis von Lernen werden Kompetenzen als Voraussetzung betrachtet, um auch in unbekanntem Situationen sicher zu handeln, komplexe Aufgaben eigenständig zu lösen und selbstorganisiert Neues hervorzubringen. Damit liegt nahe, dass Kompetenzen – über den schulischen Rahmen hinaus – auf den übergeordneten Aspekt einer praktischen Lebensbewältigung verweisen.

Die verschiedenen Formen schulischer Leistungsbewertungen beziehen sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Die Kernlehrpläne der einzelnen Schulfächer unterscheiden dabei zwischen inhaltsorientierten und methodenorientierten Kompetenzen. Indem Kernlehrpläne eher zentrale Kompetenzen in den Fokus nehmen, geben sie den Schulen die Möglichkeit, sich auf diese zu konzentrieren und ihre Beherrschung zu sichern. Die Schulen können dabei entstehende Freiräume zu einer schulbezogenen Schwerpunktsetzung nutzen.

Die Kernlehrpläne der einzelnen Fächer geben ebenfalls vor, welche konkreten Kompetenzen zu bestimmten Zeitpunkten im Bildungsgang verbindlich erreicht werden sollen. Daraus ergibt sich ein Rahmen für die Bewertung der Lernergebnisse und erreichten Leistungsstände.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Die schulische Entwicklung von Kompetenzen ist ein lang andauernder kontinuierlicher Prozess, in dem einzelne fachliche Kompetenzen über mehrere Schuljahre spiralförmig weiter ausdifferenziert werden oder verschiedene Kompetenzen inner- und überfachlich miteinander vernetzt werden.

Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen in den Bereichen des Faches jeweils in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, den Schüler*innen Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den

vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden.

Den schulinternen Lehrplänen der einzelnen Fächer ist zu entnehmen, welcher Grad der Erreichung einzelner Kompetenzen für welchen Notenbereich erwartet werden muss.

2.6 Gewichtung von schriftlichen und Sonstigen Leistungen

Bei der Bewertung von Leistungen sind zwei Beurteilungsbereiche angemessen zu berücksichtigen: *SCHRIFTLICHE ARBEITEN* (Klassenarbeiten, Klausuren) und *SONSTIGE LEISTUNGEN* bzw. *SONSTIGE MITARBEIT* (mündliche und praktische Leistungen, gelegentliche kurze schriftliche Übungen bzw. Tests usw.).

In der Oberstufe ist die Kursabschlussnote gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche zu bilden. Wie bereits oben in Abschnitt 2.2 erläutert, ist eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ohne Berücksichtigung aller pädagogischen Aspekte dabei allerdings nicht zulässig, vielmehr ist u. a. die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Auch hier gilt jedoch: Die Lehrkraft muss bei einem glatten arithmetischen Mittelwert nicht nach Abweichungskriterien suchen, wenn diese eigentlich nicht gegeben sind. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich *SONSTIGE MITARBEIT* die Kursabschlussnote.

In der Sekundarstufe I werden die beiden Beurteilungsbereiche bei der Bildung der Gesamtnote *angemessen* berücksichtigt, d. h. ebenfalls annähernd im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Die der APO-S I entnommene rechtliche Formulierung des „angemessenen“ Verhältnisses der beiden Notenbereiche weist auf einen tatsächlich nicht geringen Spielraum des Fachlehrers/der Fachlehrerin bei der Notenfindung hin. Aus diesem Grunde haben sich die einzelnen Fachschaften der Schule im Rahmen ihrer schulinternen Lehrpläne auf eine fachspezifische Verteilung der Notenanteile verständigt (s. Homepage: *Fachlehrpläne*).

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Lehrperson „bei der Notenvergabe in pädagogischer Verantwortung eine Gesamtbewertung vorzunehmen hat, die die Beobachtungen im Unterricht sowie die Lern- und Leistungsentwicklung berücksichtigt“. Derartige Abweichungen von einer annähernd gleichmäßigen Gewichtung beider Notenbereiche müssen nachvollziehbar begründet werden.

2.7 Berücksichtigung der deutsch-sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung

Für alle Fächer gilt, dass neben der fachlichen Qualität von Leistungen auch die angemessene Form der Darstellung ein wichtiges Kriterium für die Leistungsbewertung darstellt. Darunter lässt sich sowohl die Verwendung eines angemessenen Stils (Schriftsprache) als auch eine korrekte Orthographie und Grammatik verstehen.

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Die Lehrer*innen aller Fächer haben danach die Aufgabe, ihre Schüler*innen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen zu Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen.

Diese Regelungen gelten nicht für Schüler*innen der Sekundarstufe I mit diagnostizierter Lese-Rechtschreib-Schwäche, die sich nachweislich einer Förderung unterziehen (zu LRS s. Kapitel 2.9).

Gegenüber Schüler*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, hat die Schule eine besondere Sorgfaltspflicht. Dazu gehört es vor allem, Alter und Lernaus-

gangslage sowie die Lernfortschritte zu berücksichtigen. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe kein Gebrauch gemacht wird.

Bei der Bewertung von Klausuren in der Oberstufe sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkten in der Qualifikationsphase (§ 16 Abs. 2 APO-GOST).

2.8 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche beinhalten in der Regel eine Veränderung der äußeren Bedingungen der Leistungsüberprüfung (z.B. Verlängerung der Prüfungs- oder Vorbereitungszeit) oder die Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes.

Wenn eine besondere Lerneinschränkung (z. B. chronische Erkrankung) oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schüler*in es erfordert, kann die Schulleitung (außer zur Abiturprüfung) Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten bei Klassenarbeiten, Klausuren und Zentralen Prüfungen angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen von den regulären Modalitäten der Leistungsüberprüfungen zulassen.

Im Abitur selbst entscheidet die Bezirksregierung auf Grundlage einer Empfehlung durch die Schulleitung über Nachteilsausgleiche.

Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben bei Nachteilsausgleichen allerdings unberührt. Dies gilt besonders bei Leistungsüberprüfungen und -bewertungen, die zu Abschlüssen und Berechtigungen führen.

2.9 Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

Besondere Regelungen gelten bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens (LRS).

Grundsätzlich gilt der LRS-Runderlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174). Für die Bewertung von Schüler*innen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche gilt am Ernst-Barlach-Gymnasium folgende Regelung:

Ein Nachteilsausgleich in Form einer Nichtbewertung der reinen Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten wird in der Regel allen Schüler*innen der Sek.I gewährt, die

- einen aktuellen (nicht älter als ein Jahr) **hausinternen** (HSP-Testung in der LRS-Förderung) **oder externen** (Kinderpsychologe, Mediziner oder Logopäde) Test mit positivem Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Schwäche vorlegen können,
- ergänzend eine regelmäßige externe oder hausinterne Förderung nachweisen können.

Die Teilnahme an ergänzender Förderung ist neben dem positiven Testergebnis Grundvoraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

Für die **Sekundarstufe II** kann ein Nachteilsausgleich bei LRS nur über einen Sonderantrag an die Schulleitung in besonders schweren Fällen gewährt werden.

Detailliertere Informationen zu den Möglichkeiten und Arten des Nachteilsausgleichs bei LRS sowie zur Leistungsbewertung sind bei unserem Ansprechpartner für LRS (Herrn Reetz) zu erhalten.

3. Grundsätze und Formen der Leistungsrückmeldung

3.1 Formen der Leistungsrückmeldung

Unter Leistungsrückmeldung versteht man verschiedene Formen des Feedbacks bei schriftlichen und sonstigen Leistungen. Rückmeldungen zu individuellen Leistungsständen erfolgen z. B.

- am Ende eines Schulhalbjahres in Form einer Zeugnisnote,

- in Form einer schriftlichen Rückmeldung nach/unter einer schriftlichen Leistung,
- regelmäßig (am Ende eines Quartals) in Form einer Nennung und Darlegung der Quartalsnote (s. u.),
- am Schüler*innensprechtag etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraums,
- am Elternsprechtag (in zeitlicher Nähe zum Schüler*innensprechtag),
- bei individuellen Beratungsgesprächen (nach Bedarf),
- in Form von Warnungen zur Gefährdung der Versetzung im 2. Halbjahr (ca. 10 Wochen vor dem Versetzungszeugnis),
- in Form von Lern- und Förderempfehlungen als Anlage zum Zeugnis bei einer Minderleistung.

Um ihre Lernentwicklung besser reflektieren und eigenverantwortlicher gestalten zu können, erhalten alle Schüler*innen der **Oberstufe** zum Ende eines jeden Quartals sowie zum Ende des Halbjahres/Schuljahres eine individuelle Information zum Leistungsstand bzw. eine begründete Notenauskunft. Insbesondere muss gemäß APO-GOST zum Ende eines Quartals verbindlich eine Note für die Sonstige Mitarbeit vergeben und den Schüler*innen genannt werden.

Auch die Schüler*innen der **Sekundarstufe I** erhalten zum Ende des Halbjahres sowie des Schuljahres ein Leistungsfeedback bzw. eine begründete Notenauskunft, verbunden mit motivierenden Hinweisen zu Verbesserungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus erhalten die Schüler*innen der Sekundarstufe I aus Gründen der Transparenz auch zum Ende eines Quartals nach Möglichkeit eine Note für die Sonstige Mitarbeit, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der APO-S I verlangt wird.

3.2 Leistungsrückmeldung im Kontext schriftlicher Leistungsüberprüfungen

Aus einer Leistungsrückmeldung sollen sich für Schüler*innen und deren Eltern Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung sowie Möglichkeiten der weiteren individuellen Förderung ableiten lassen. Dies gilt auch für Leistungsbewertungen bei schriftlichen Arbeiten und Klausuren.

Sekundarstufe I

Dem Lernstand und der Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers entsprechend sollen Klassenarbeiten mit motivierenden Hinweisen auf bereits erreichte Kompetenzen und mögliche erfolgversprechende individuelle Lernstrategien verbunden sein.

Grundsätzlich gilt, dass den Schüler*innen und ihren Eltern besonders im Hinblick auf weitere Lernfortschritte und die Behebung von Defiziten die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung bei schriftlichen Arbeiten transparent gemacht werden müssen, weil die Benotung allein den Informationsanspruch der Schüler*innen nicht erfüllt. Die Fachschaften entscheiden, in welcher Form sie diesem Anspruch im Rahmen von Klassenarbeiten nachkommen.

Sekundarstufe II

Klausuren sollen im Laufe der gymnasialen Oberstufe zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vorbereiten.

Deshalb erfolgt in möglichen Abiturfächern die Leistungsrückmeldung bei der Abiturvorklausur in Form eines **Bewertungsbogens**, der ein Bewertungsraster enthält. Auch die zu erreichenden Punkte bzw. Prozente sowie deren Zuweisung zu den einzelnen Notenstufen ist einem solchen Bewertungsbogen zu entnehmen.

Vereinbarungen zur Art und Häufigkeit der Verwendung solcher Bewertungsbögen finden sich auch in den schulinternen Lehrplänen der einzelnen Fächer.

3.3 Auskunft zu Leistungsständen - Sprechtage und Sprechstunden

In jedem Schuljahr finden planmäßig zwei Elternsprechtage statt, jeweils in der Mitte des Beurteilungszeitraums bzw. des Halbjahres. Am EBG findet zusätzlich zum Elternsprechtag der Jahrgangsstufen 7 – 12/13 am vorausgehenden Tag ein zusätzlicher Elternsprechtag für die Schüler*innen der Erprobungsstufe statt.

Die Termine hierzu werden im allgemeinen Terminplan der Schule zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Schwerpunktmäßig informieren an diesem Tag die Klassenlehrer*innen über die Leistungsstände in allen Fächern. Zudem erfolgen individuelle Gespräche bei den Fachlehrer*innen. Für die Gespräche am Elternsprechtag vereinbaren die Eltern und/oder die Lehrer*innen über die Schüler*innen die Termine.

Bei Schüler*innen, die 18 Jahre oder älter sind, haben Eltern kein automatisches Anrecht auf Mitteilung der Noten ihrer Kinder. Zulässig ist eine Information der Eltern volljähriger Schüler*innen gemäß Schulgesetz § 120, Abs. 8 aber dennoch, wenn die Schüler*innen von den beabsichtigten Mitteilungen vorab in Kenntnis gesetzt wurden.

3.4 Förderempfehlungen

Zur individuellen Förderung in der Sekundarstufe I erhalten Schüler*innen mit einer Minderleistung in einem Fach (mangelhafte oder ungenügende Leistungen) eine Lern- und Förderempfehlung. Diese wird von der Fachlehrperson ausgestellt und zusammen mit dem Zeugnis zum Schuljahresende ausgeteilt.

Zum Halbjahreszeugnis erhalten Schüler*innen nur dann eine individuelle Lern- und Förderempfehlung, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Konkret bedeutet dies, nur wenn aufgrund des Notenbildes des Halbjahreszeugnisses, fiktiv übertragen auf ein Endzeugnis, die Versetzung etc. nicht erreicht würde, muss eine individuelle Lern- und Förderempfehlung ausgegeben werden.

4. Schriftliche Leistungen

4.1 Terminierung, Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren (G8)

Für schriftliche Leistungsüberprüfungen gelten die folgenden Regelungen:

- Klassenarbeiten und Klausuren sind, soweit möglich, gleichmäßig über das Schulhalbjahr zu verteilen. Um dies zu gewährleisten, erfolgt die Koordination der Klassenarbeitstermine in der Sekundarstufe I durch einen Terminplaner im Lehrerzimmer. Klassenarbeitstermine für die Wahlpflichtbereiche und die zweite Fremdsprache werden zentral erstellt und zu Beginn des Halbjahres bekannt gegeben.
- In der Sekundarstufe I dürfen innerhalb einer Woche nur zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Für die Sekundarstufe II gilt, dass in einer Woche für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden dürfen.
- Klassenarbeiten und Klausuren dürfen nicht am Nachmittag angesetzt werden.
- Pro Tag wird nur eine Arbeit geschrieben.
- Die Termine der Klassenarbeiten und Klausuren werden rechtzeitig vorher angekündigt.
- Klassenarbeiten sollen möglichst in einem Zeitraum von drei Wochen korrigiert und zurückgegeben werden. Ferienzeiten (und selbstverständlich auch Zeiten der Dienstunfähigkeit) bleiben unberücksichtigt; wird also z. B. am letzten Tag vor den Osterferien eine Klassenarbeit geschrieben, so hat die Lehrkraft nach den Osterferien noch drei Wochen Zeit für die Korrektur. Vor der Rückgabe der Arbeit darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden. Rückgabe der alten und Schreiben der neuen Arbeit darf nicht am gleichen Tag geschehen.

Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet die Schulleitung.

Grundlage für die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten bzw. Klausuren sind die Vorgaben der APO-S I §17 Absatz 5, bzw. APO-GOST § 14 Absatz 1. Die Fach-

konferenzen entscheiden im Rahmen dieser Vorgaben über die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten bzw. Klausuren. Diese sind in den Lehrplänen der einzelnen Fächer zu finden.

4.2 Grundsätze der Vor- und Nachbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren

Vorbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren

Klassenarbeiten und deren Inhalte sollten in der **Sekundarstufe I** so rechtzeitig angekündigt werden, dass die Schüler*innen sich – besonders in Wochen mit mehreren Arbeiten – auf die Leistungsüberprüfung angemessen vorbereiten können. Das Kollegium nutzt zur Koordinierung der Termine für die Sekundarstufe I den im Lehrer*innenzimmer ausliegenden Terminplan für Klassenarbeiten. Die Termine für die schriftlichen Arbeiten im WPI- und WP II- Bereich werden zentral zu Beginn des Halbjahres festgesetzt (zurzeit durch den Mittelstufenkoordinator).

Die Termine aller Klausuren und Nachschreibtermine der **Sekundarstufe II** sind ca. drei Wochen nach Schul(halb)jahresbeginn den dazu vorgesehenen Aushängen zu entnehmen. Sie werden durch das Oberstufenbüro zentral vorgegeben.

Die Inhalte von Klassenarbeiten und Klausuren ergeben sich aus dem unmittelbar vorausgegangenem Unterricht. Dabei dienen Klassenarbeiten und Klausuren nicht nur der Leistungsüberprüfung zum Abschluss einer Unterrichtsreihe sondern bereiten die Schüler*innen zunehmend auch auf die Formate kommender Zentraler Prüfungen oder des Abiturs vor.

Schriftliche Leistungsüberprüfungen müssen derart vorbereitet sein, dass den Schüler*innen die Aufgabenformate vertraut und bekannt sowie angemessen geübt sind.

Zu einer sinnvollen Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Klausuren durch die Lehrpersonen zählen z. B.:

- Selbstdiagnosebögen, mit denen die Schüler*innen ihre Kenntnisse und Wissenslücken im Vorfeld der Leistungsüberprüfung diagnostizieren können,

- Übersichten über die Teilthemen der Arbeit, gegebenenfalls erweitert durch Übungsangebote,
- von der Schule empfohlenes Übungsmaterial zum häuslichen Üben (z.B. Klassenarbeitstrainer zum Lehrwerk)
- sowie Unterrichtsmitschriften o. ä.

Die einzelnen Fachschaften verständigen sich darüber, in welcher Form und in welchem Ausmaß die Schüler*innen bei der Vorbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren unterstützt werden (s. schulinterne Lehrpläne). In der Erprobungsstufe sind die oben genannten Inhaltsübersichten mit Übungsangeboten dringend empfohlen. Mit zunehmendem Alter soll die Vorbereitung auf Leistungsüberprüfungen zunehmend eigenständiger erfolgen.

Wie man sich als Schüler*in angemessen auf eine Arbeit vorbereiten kann, ist ebenfalls Thema eines Methodentages in der 5. Klasse.

Nachbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren

Den schulinternen Lehrplänen ist zu entnehmen, in welcher Form Klassenarbeiten in den einzelnen Fächern besprochen und/oder individuelle Berichtigungen angefertigt werden.

Unabhängig vom Fach müssen in der Sekundarstufe I alle Klassenarbeiten von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden, um die Kenntnisnahme der Note sowie der Kommentierungen durch die Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Die Lehrperson kontrolliert die Unterschrift.

4.3 Grundsätze der Korrektur und Bewertung

Korrekturzeichen

Für die Korrektur aller in deutscher Sprache abgefassten Klausuren (und sinnvollerweise auch Klassenarbeiten) gelten einheitliche fachübergreifende Korrekturzeichen, die durch weitere fachspezifische Korrekturzeichen ergänzt werden können.

Übersicht der fachübergreifenden Korrekturzeichen:

Korrekturzeichen	Beschreibung (Fehler im Bereich ...)	Differenzierung
R	Rechtschreibung	---
Z	Zeichensetzung	---
W	Wortschatz	A (Ausdruck) FS (Fachsprache fehlend/falsch)
G	Grammatik	T (Tempus)
		M (Modus)
		N (Numerus)
		Sb (Satzbau)
		St (Wortstellung)
		Bz (Bezug)

Die Korrekturzeichen für die inhaltliche Korrektur sind den Kernlehrplänen der einzelnen Fächer zu entnehmen.

Zur Bedeutung der deutschsprachlichen Richtigkeit bei der Bewertung von Klassenarbeiten und Klausuren s. auch Kapitel 2.7.

4.4 Nicht erbrachte Leistungen und Nachholen von Leistungsnachweisen

Leistungen, deren Nichterbringung in die alleinige Verantwortung des Schülers bzw. der Schülerin fallen, werden mit *ungenügend* bewertet. Dies gilt besonders beim Versäumen einer Klausur der Sekundarstufe II ohne Einhaltung des Entschuldigungsverfahrens.

In der **Sekundarstufe II** muss im Falle eines Klausurversäumnisses wegen Erkrankung noch am selben Tag vor der Klausur durch einen Anruf im Sekretariat die Stufenleitung informiert werden.

Ob der Schüler das Klausurversäumnis zu verantworten hat oder nicht, orientiert sich an den Vorgaben der APO-GOST für das Abitur. Nur wenn der Schüler das Versäumnis nicht zu verantworten hat, wird ihm die Möglichkeit des Nachschreibens der Klausur eingeräumt.

Zu Beginn jedes Schuljahres wird den Schüler*innen und ihren Eltern das am EBG praktizierte Entschuldigungsverfahren schriftlich ausgehändigt.

In der **Sekundarstufe I** reicht in der Regel neben der telefonischen Krankmeldung im Sekretariat am Tag der Klassenarbeit eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bei Wiedererscheinen in der Schule aus. Ohne eine ausreichende schriftliche Entschuldigung sind nicht erbrachte Leistungen jedoch mit *ungenügend* zu bewerten.

In auffälligen Wiederholungsfällen (gehäuftes Fehlen bei Klassenarbeiten) kann vom Fachlehrer/der Fachlehrerin oder dem/der Klassenlehrer*in ein ärztliches Attest eingefordert werden.

Grundsätzlich müssen Leistungsnachweise nachgeholt werden, wenn sie aus vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit oder zwingende persönliche Gründe) verpasst wurden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Leistungsnachweise, denn der/die Schüler*in muss eine angemessene Anzahl solcher Leistungsnachweise erbracht haben, damit ein gerechtes Urteil über die schriftliche Note gefunden werden kann.

Eventuell nicht nachgeholt werden muss eine Arbeit, wenn dem triftige Gründe, wie z. B. eine kurz bevorstehende Notenkonferenz, entgegenstehen und wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit klar ist, dass auch ohne das Nachholen der Leistungsstand eindeutig bestimmbar ist. Über solche Ausnahmen entscheidet die Schulleitung aufgrund der Informationen der Lehrkraft.

4.5 Täuschungsversuche

Täuschungsversuche sind Aktivitäten, bei denen Schüler*innen eigene Leistungen vortäuschen, ohne sie selbst erbracht zu haben.

Bei schriftlichen Leistungsnachweisen gelten als Täuschungsversuch z. B. das Abschreiben beim Nachbarn, die Übernahme eigener oder fremder mündlich oder schriftlich übermittelter Inhalte in den Arbeits- bzw. Klausurtext (z.B. per „Spickzettel“) oder die Verwendung nicht zur Benutzung freigegebener Materialien oder Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner). Die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsgerätes wie Smartphone, Smartwatch o.ä. bei einer Prüfung wird generell als Täuschungsversuch angesehen.

Bei der bloßen Vorbereitung einer Täuschungshandlung, wie z. B. dem Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln oder der ersten Kontaktaufnahme mit einer anderen

Person bei einer Leistungsüberprüfung, können erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Bei schweren Täuschungshandlungen, wie z. B. der Nutzung eines elektronischen Kommunikationsgerätes, werden einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für *ungenügend* erklärt. Die bereits bearbeiteten Aufgaben werden als „nicht bearbeitet“ gewertet. In diesem Fall nimmt die Aufsichtsperson alles bis dahin Geschriebene an sich. Es gehen nur die Lösungen der bis zum Entdecken der Täuschung noch nicht bearbeiteten Aufgabenteile in die Bewertung der Arbeit ein.

Bei einem umfangreichen Täuschungsversuch, wie z. B. der wörtlichen Übernahme eines Referattextes aus dem Internet, kann die gesamte Leistung für *ungenügend* erklärt werden.

In der Abiturprüfung gelten strengere Regeln. Hier ist z. B. bereits das Mitführen eines „Spickzettels“, auch wenn er für die konkrete Klausur nicht von Bedeutung ist, als Täuschungshandlung anzusehen. Auch das Mitführen von Handys und anderen mobilen Datenträgern gilt bereits als ein umfangreicher Täuschungsversuch, selbst wenn diese Geräte ausgeschaltet sind! In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Abiturprüfung ausgeschlossen werden. Täuschungshandlungen betreffende Entscheidungen bei der Abiturprüfung trifft der Zentrale Abiturausschuss (APO-GOST § 24, insbesondere Randnummer 1).

4.6 Lernstandserhebungen in der Jahrgangsstufe 8

Schüler*innen der Jahrgangsstufe 8 nehmen im 2. Halbjahr verpflichtend an zentralen Lernstandserhebungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teil. Diese Vergleichsarbeiten überprüfen, inwieweit die in den Kernlehrplänen eines Landes enthaltenen Kompetenzerwartungen von den Schüler*innen einer Schule erreicht werden.

Die Inhalte der Lernstandserhebungen beziehen sich nicht nur auf Inhalte des unmittelbar vorhergehenden Unterrichts. Die Ergebnisse sollen den Lehrkräften Hinweise auf Stärken und Schwächen der Lerngruppe sowie der einzelnen Schüler*innen geben und unterstützen so die weitere Unterrichtsentwicklung. Den Schüler*innen und ihren Eltern werden die Ergebnisse zwar mitgeteilt, jedoch werden sie nicht benotet oder als Ersatz für eine Klassenarbeit gewertet.

Detailliertere Informationen zu den Lernstanderhebungen finden sich unter <http://www.schulentwicklung.nrw.de/lernstand8>.

4.7 Zentrale Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 10

Schüler*innen an Gymnasien und Gesamtschulen nehmen derzeit (unter G8) am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Ende 10) an zentralen Klausuren mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben teil. Sie werden in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. Da die Vergleichsklausuren eine reguläre Klausur im 2. Halbjahr ersetzen, werden sie - anders als in der Sekundarstufe I - benotet und gehen entsprechend in die Gesamtbewertung ein.

Genauere Informationen zu den Vergleichsarbeiten finden sich unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de>.

4.8 Facharbeit

In der Qualifikationsphase Q1 wird die 1. Klausur des 2. Halbjahres in einem schriftlichen Fach durch eine Facharbeit ersetzt. Diese dient dazu, die Schüler*innen mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit wird in einem der schriftlich gewählten Fächer geschrieben, wobei Schülerwünsche und die Anzahl der je Fachlehrkraft zur Verfügung stehenden Kapazitäten miteinander abgeglichen und bei der Zuteilung zu den Fächern durch das Oberstufenteam berücksichtigt werden.

Zur Vorbereitung auf die eigenständige Arbeit durchlaufen die Schüler*innen mehrere Informationsveranstaltungen und Workshops, bei denen auf die bedeutenden Elemente dieser Schreibform hingearbeitet wird. Bei der Bewertung der Facharbeit werden fachspezifisch inhaltliche und formale Kriterien einbezogen, auch die Eigenständigkeit in der Themenfindung und während des Schreibprozesses sind relevante Aspekte.

Konkretere Hinweise finden sich in den schulinternen Lehrplänen der einzelnen Fächer.

5. Sonstige Leistungen (Sonstige Mitarbeit)

5.1 Beurteilungsbereiche und Formen der Sonstigen Mitarbeit (SoMI)

Die Bewertung des Bereichs *Sonstige Mitarbeit* wird unabhängig von der Bewertung der Klassenarbeiten vorgenommen und umfasst die kontinuierliche Beobachtung der Leistungsentwicklung im Unterrichtsgeschehen. Dabei werden Qualität, Quantität und Kontinuität der Leistungen berücksichtigt.

Die SoMi umfasst alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Hierzu zählen grundsätzlich mündliche, praktische und auch schriftlich erbrachte Leistungen (mit Ausnahme von Klassenarbeiten, Klausuren, Facharbeiten und Lernstandserhebungen). Dies bedeutet, dass neben der rein mündlichen Leistung immer auch weitere Formen der Sonstigen Mitarbeit einen angemessenen Anteil der SoMi-Note ausmachen müssen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere Schüler*innen, die im Unterrichtsgespräch aufgrund ihrer Persönlichkeit eher zurückhaltend sind, durch gelegentliche kurze schriftliche Übungen die Möglichkeit erhalten, Leistungen zu präsentieren. Individueller Lernfortschritt und generelles Arbeitsverhalten sind ebenfalls einzubeziehen.

Im Einzelnen handelt es sich bei den Teilleistungen der Sonstigen Mitarbeit an einem Ganztagsgymnasium, je nach Absprache in den einzelnen Fächern oder Fachgruppen, um die folgenden Arbeitsformen:

- individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch,
- kooperative Leistungen in Partner- oder Gruppenarbeiten,
- kurze schriftliche Übungen,
- Arbeitsintensität während der Lernzeiten (in der SEK I), bzw. Ergebnisse der Hausaufgaben (in der SEK II),
- Wortschatzkontrollen, z. B. in Form von Vokabeltesten in den Fremdsprachen.
- ggf. Heftführung,
- sachgerechte und reflektierte Nutzung analoger und digitaler Werkzeuge,

- Unterrichts- oder Versuchsprotokolle,
- häusliche Vorbereitung auf den Unterricht sowie Nacharbeiten verpasster Unterrichtsinhalte
- sowie längerfristig gestellte komplexere Aufgaben und Präsentationen (Referate, Portfolioarbeiten, usw.).

Der Stand der Kompetenzentwicklung im Bereich der Sonstigen Mitarbeit wird von der Lehrperson sowohl durch kontinuierliche Beobachtung während des Schuljahres als auch durch punktuelle Überprüfungen festgestellt.

5.2 Kriterien der Bewertung Sonstiger Leistungen

In der Sekundarstufe I werden die Sonstigen Leistungen „angemessen“ (annähernd 50%) bei der Ermittlung der Zeugnisnote berücksichtigt. In der Sekundarstufe II wird die Kursabschlussnote „gleichwertig“ aus den Bereichen der SoMi und der schriftlichen Leistung ermittelt. Eine rein arithmetische Ermittlung der Gesamtnote ist aber unzulässig – die Lehrperson hat einen pädagogischen Entscheidungsspielraum (s. Abschnitt 2.2.)

Bei der Bewertung der Sonstigen Mitarbeit werden die Qualität, die Quantität und Kontinuität der Beiträge berücksichtigt. Für eine angemessene Bewertung dieser Aspekte ist die Unterscheidung in eine reine Verstehensleistung und eine darüber hinausgehende vor allem sprachlich repräsentierte Darstellungsleistung hilfreich und notwendig.

Allgemein gelten für die Sonstigen Leistungen folgende Bewertungskriterien:

- inhaltliche (fachliche) Richtigkeit
- sprachliche Richtigkeit, Darstellungsleistung
- Vollständigkeit
- Eigenständigkeit der Leistung
- Kooperation und Produktivität in Arbeitsgruppen
- Erscheinungsbild schriftlicher Ausführungen

Die fachspezifischen Kriterien zur Beurteilung der Sonstigen Mitarbeit und ihrer Teilleistungen sowie die Gewichtung der Teilleistungen sind den schulinternen Curricula der verschiedenen Fächer zu entnehmen. Die Gewichtung der einzelnen Bereiche obliegt dem Fachlehrer/der Fachlehrerin im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenzen.

Bei der Bewertung von Leistungen im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit kann die folgende Kriterien-Übersicht – unabhängig vom Fach – hilfreich sein. Sie kann darüber hinaus (auch in fachspezifisch ergänzter Form) im Rahmen von Notenbegründungsgesprächen auch den Schüler*innen ausgehändigt werden, um diesen eine Hilfestellung bei der Selbsteinschätzung ihrer Leistungen zu geben oder um als Motivation für kommende Schuljahre zu dienen:

	Kriterium	Note: 6	Note: 5	Note: 4	Note: 3	Note: 2	Note: 1
Mündliche Mitarbeit	1. Qualität	äußert sich nur nach Aufforderung, selbst dann häufig falsch kaum fachliche Kenntnisse, selbst in grundlegenden Fragen	äußert sich meist nur auf Aufforderung, dann nur teilweise richtig deutliche Mängel hinsichtlich des Fachwissens	äußert sich nur zu einfachen fachlichen Aspekten Wesentliches wird aber trotz Fehlern und erkennbarer Lücken mit Hilfe verstanden	gibt grundlegende Aspekte des Fachwissens in der Regel richtig wieder mit Hilfe Bewältigung auch schwierigerer Stoffe	gute fachliche Kompetenzen bewältigt auch schwierigere Zusammenhänge weitestgehend selbstständig	sehr sichere Beherrschung fachlicher Methoden und Inhalte problemlösendes, verknüpfendes Denken klare Darstellung
	2. Quantität Kontinuität	keine Mitarbeit	gelegentliche, äußerst seltene Mitarbeit, nur nach Aufforderung	unregelmäßige Mitarbeit, nicht in allen Stunden; oft nur nach Aufforderung	grundsätzliche Mitarbeit in allen Stunden	konstante und permanente, gute Mitarbeit während fast aller Stunden	konstante und permanente, überragende Mitarbeit während aller Stunden
Leistungen neben der Mündlichen Mitarbeit	1. Schriftliche Überprüfungen	ungenügende Leistungen in den Überprüfungen	mangelhafte Leistungen in den Überprüfungen Mängel aber in absehbarer Zeit behebbar	Leistungen in den Überprüfungen im Schnitt ausreichend	Insgesamt befriedigende Leistungen in den schriftlichen Überprüfungen	im Schnitt gute Leistungen in den Überprüfungen	überwiegend sehr gute Leistungen in den Überprüfungen
	2. Sonstige Arbeitsformen	Produkt nicht abgegeben oder weitestgehend unvollständig bzw. fehlerhaft	Produkt erarbeitet, jedoch gravierende Mängel (z.B. in Inhalt/ Form/Umfang/ Vortrag etc.)	Produkt weist zwar erkennbare Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen	Produkt entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	Produkt entspricht in allen wesentlichen Bereichen vollständig den Anforderungen	Produkt entspricht den Anforderungen in herausragender Weise

Arbeits- haltung	Eigeninitiative und Selbständigkeit	arbeitet selbst auf Aufforderung nicht oder nur in minimalem Umfang nimmt weder Rat noch Hilfe an arbeitet Lücken nicht auf	arbeitet oft nur auf Aufforderung, fragt nicht um Hilfe, arbeitet Lücken selten auf	beginnt oft nur nach Aufforderung mit der Arbeit; holt sich gelegentlich Hilfe	beginnt nach Aufforderung in der Regel mit der Arbeit fragt, wenn es notwendig ist	beginnt nach Aufforderung sofort mit der Arbeit, arbeitet ernsthaft	arbeitet unaufgefordert und ausdauernd organisiert sich Material, fragt nach, hilft anderen
-----------------------------	----------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

5.3 Kurze schriftliche Überprüfungen („Tests“)

Schriftliche Überprüfungen, sogenannte Tests, sind ein Teil der Sonstigen Mitarbeit. Sie bieten insbesondere zurückhaltenden Schüler*innen die Möglichkeit, ihr Wissen und ihren Lernzuwachs zu präsentieren.

Tests umfassen z. B. Vokabelüberprüfungen in den sprachlichen Fächern oder schriftliche Übungen in allen weiteren nicht schriftlichen Fächern. Sie können, müssen aber nicht angekündigt werden und beziehen sich auf die Inhalte eines relativ eng begrenzten Zeitraums. Ihre Anzahl im Halbjahr orientiert sich an der Wochenstundenzahl des Faches (in einem zweistündigen Fach sollten z. B. in der Regel nicht mehr als zwei Tests pro Halbjahr geschrieben werden) und wird in den Schulinternen Curricula der einzelnen Fächer genauer geregelt.

An Tagen mit Klassenarbeiten dürfen keine weiteren Tests stattfinden. In Wochen mit Klassenarbeiten ist auf die Belastung der Schüler*innen Rücksicht zu nehmen. Zur Orientierung der Lehrpersonen über die Belastung der Schüler*innen mit Klassenarbeiten dient der Klassenarbeitsplaner im Lehrer*innenzimmer.

5.4 Kommunikationsprüfungen

In den modernen Fremdsprachen kann pro Schuljahr jeweils eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt werden. Diese kann in Form von Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfungen erfol-

gen. Auch dürfen einzelne Klassenarbeiten Elemente oder Aufgaben beinhalten, die in Form einer mündlichen Kommunikation stattfinden.

Entgegen der Praxis bei schriftlichen Klassenarbeiten dürfen Kommunikationsprüfungen auch im Nachmittagsbereich durchgeführt werden.

Derartige Prüfungen finden am EBG in den Fächern Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch statt. Konkrete Angaben zu den Zeitpunkten der Kommunikationsprüfungen finden sich in den jeweiligen schulinternen Lehrplänen der Sprachen. Auch die genauen Bewertungskriterien werden in den Fachkonferenzen festgelegt und finden sich in den jeweiligen Lehrplänen der Fächer.

5.5 Hausaufgaben und Lernzeiten

Lernzeiten sind ein wesentlicher Baustein des Ganztages. Sie umfassen in der Klasse 5 drei Unterrichtsstunden und unter G8 in den Klassen 6 bis 9 vier Unterrichtsstunden, bei Wahl einer dritten Fremdsprache im WP II-Bereich in der Stufe 8 sogar 5 Stunden. Unter G9 umfassen die Lernzeiten in den Klassen 7 bis 10 vier Unterrichtsstunden und bei Wahl einer dritten Fremdsprache im WP II-Bereich 5 Stunden in der Stufe 9.

Die jeweilige Fachlehrperson trägt die Verantwortung dafür, dass die Schüler*innen diese Zeit sinnvoll und effektiv als individuelle Übungs- und Vertiefungsphase nutzen. Die zu bearbeitenden Aufgaben sind so auszuwählen, dass ein durchschnittlicher Schüler sie – ggf. mit Unterstützung der Lehrkraft – in den Lernzeiten bewältigen kann.

Aufgaben, die von den Schüler*innen nicht wie vorgegeben erledigt worden sind, werden in der Regel als INA-Aufgaben (Aufgaben zur individuellen Nacharbeit) im EBG-Heft notiert. Diese müssen gegebenenfalls in einer späteren Lernzeit oder zu Hause erledigt werden.

Bei wiederholtem Vergessen der Materialien, bzw. bei wiederholter unkonzentrierter Arbeitshaltung bzw. Nichterledigung der Aufgaben, werden die Eltern des entsprechenden Kindes frühzeitig zunächst über das EBG Heft informiert.

Inhaltliche Leistungen in Hausaufgaben – oder entsprechend in Lernzeiten des Ganztagsgymnasiums – dürfen nicht direkt zur Bildung einer (Zeugnis-)Note her-

angezogen werden. Nichtsdestotrotz fließt die in Hausaufgaben/Lernzeiten gezeigte Arbeitshaltung und das Engagement für den individuellen Lernfortschritt (ebenso die Leistungsverweigerung bei häufiger Nichtanfertigung der Aufgaben) maßgeblich in die Note für die Sonstige Mitarbeit ein. Auch können Unterrichtsbeiträge, die auf der Basis von Hausaufgaben oder Lernzeitaufgaben erfolgen, durchaus zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

6. Regelmäßige Evaluation des Leistungskonzepts

Schulische Konzepte sollten regelmäßig aktualisiert und evaluiert werden, d. h. hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Praktikabilität überprüft und gegebenenfalls erweitert werden.

In den Zielvereinbarungen, die aus der 2016 am EBG erfolgten Qualitätsanalyse hervorgingen, wurde formuliert, dass ca. ein Jahr nach Verabschiedung und Implementation des Leistungskonzeptes eine Evaluation innerhalb der Schüler- und Elternschaft (z. B. mithilfe des Schulbarometers) stattfinden soll, um die (veränderten) Wahrnehmungen zur Transparenz und Umsetzung des neuen Konzeptes zu erheben. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse wird das Lehrer*innenkollegium der Schule über notwendige Erweiterungen oder Änderungen des Konzeptes beraten.

Aufgabe der einzelnen Fachschaften ist es, sich regelmäßig zu vergewissern, ob die getroffenen Vereinbarungen von allen Mitgliedern der Fachschaft wirklich praktiziert werden und welche Erfahrungen mit ihnen gemacht werden.